

Zuständigkeitsordnung Stiftung „Bruderhaus Ravensburg“

vom 14. November 2001
geändert am 13. Juli 2006
geändert am 07. Dezember 2011
zuletzt geändert am 18. Dezember 2012

Präambel

Die Aufgabenbereiche von Stiftungsvorstand, Stiftungsrat und Geschäftsführer ergeben sich primär aus der Stiftungssatzung. Sie werden darüber hinaus wie folgt abgegrenzt:

§ 1 Stiftungsrat

Die Aufgaben des Stiftungsrates ergeben sich aus § 10 Abs. 1 der Stiftungssatzung.

§ 2 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt nach der Stiftungssatzung die laufende Geschäftsführung. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, bedient sich der Stiftungsvorstand zur Erledigung der laufenden Geschäftsführung des Geschäftsführers.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist jederzeit berechtigt, abweichend von der Zuständigkeitsordnung einzelne, dem Geschäftsführer übertragene Aufgaben an sich zu ziehen sowie dem Geschäftsführer generell oder für Einzelfälle Weisungen zu erteilen.

§ 3

Die Aufgabenabgrenzung im Einzelnen ergibt sich aus folgender Zuständigkeitstabelle:

SR: Stiftungsrat
SV: Stiftungsvorstand
GF: Geschäftsführung

	Aufgabe	Zuständig	Wertgrenze in €
1.	Bewirtschaftungsbefugnis soweit laufende Betriebsführung	GF	ohne Wertgrenze
2.	a) Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen	SR	> 50.000
		SV	25.000 – 50.000
		GF	< 25.000
	b) Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach Grundsatzbeschluss durch den Stiftungsrat und nach Vergabeverfahren nach VOL/VOB	SV	> 25.000
		GF	< 25.000

3.	Aufnahme + Gewährung von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften u.ä. Rechtsgeschäfte	SR	ohne Wertgrenze
4.	Kassenkredite	GF	im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes
5.	Erlass/Niederschlagung von Forderungen	SR SV GF	> 5.000 500 – 5.000 < 500
6.	a) kurzfristig (bis 6 Monate)	SR SV GF	> 20.000 10.000 – 20.000 < 10.000
	b) langfristig (über 6 Monate)	SR SV GF	> 10.000 5.000 – 10.000 < 5.000
7.	Personalangelegenheiten a) grundsätzliche Entscheidungen (Bestellung und Abberufung, Einrichtung oder Streichung weitere Stellen)	SR	ohne Wertgrenze
	b) Besetzung und Kündigung der vom SR genehmigten Stellen (Wertgrenze: Gehaltseingruppierung)	SR SV GF	ab EG 10 bzw. EG 10a EG 7 bis EG 9 bzw. EG 7a bis EG 9d EG 1 bis EG 6 bzw. EG 3a bis EG 4a Gesetzliche Arbeitsverh. ohne Wertgrenze
	c) Gewährung von Sozialleistungen, einschl. Arbeitgeberdarlehen, Lohn- und Gehaltsvorschüssen etc.)	SV	ohne Wertgrenze
8.	Erwerb, Verfügung und Verpflichtung zur Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte sowie bewegliches Vermögen	SR SV GF	> 50.000 25.000 – 50.000 < 25.000
9.	Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen (Jahresbeträge)	SR SV GF	> 12.500 5.000 - 12.500 < 5.000
10.	Beitritt zu Vereinen und Organisationen nach Jahresbeitrag	SR SV	> 1.000 ≤ 1.000
11.	Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	SR SV GF	> 2.500 1.000 – 2.500 < 1.000
12.	Führung von Rechtsstreiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stiftung, Vergleiche (Betrag des Zugeständnisses) und Schuldanerkenntnisse	SR SV GF	> 12.500 5.000 – 12.500 < 5.000
13.	Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	SR	ohne Wertgrenze

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschluss des Stiftungsrates in Kraft.

Anhang: Daten der Zuständigkeitsordnung

	Beschluss- datum SR	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg Nr. Datum
Beschluss	14.11.2001			01.01.2002	
Änderung	13.07.2006			15.02.2006	
Änderung	07.12.2011			01.01.2012	
Änderung	18.12.2012			19.12.2012	